

Schweizerisches Bundesblatt

XII. Jahrgang. III.

Nr. 60.

26. November 1860.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Frk.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an den Schweiz. Nationalrath, betreffend Er-
höhung des Ausfuhrzolles auf Holz.

(Vom 19. November 1860.)

Tit.!

Durch Schlußnahme vom 28. Januar a. c. haben Sie uns eingeladen, die Frage zu prüfen, ob nicht der Ausfuhrzoll auf Holz zu erhöhen sei, um die dahierigen Erträgnisse auf die Wiederbewaldung der hohen Berge und derjenigen Bergthalen zu verwenden, welche sich nach den Zuflüssen der hauptsächlichsten Schweizerischen Gewässer abdachern.

Obschon wir voraussichtlich in nicht sehr ferner Zeit in den Fall kommen werden, über den Zustand der Holzkultur in den Alpenregionen einläßlich zu berichten, da, wie bekannt, gegenwärtig eine Anzahl von uns beauftragter Fachmänner sich mit dem Studium dieser für unser Land so wichtigen Angelegenheit befaßt, so wollten wir dennoch nicht anstehen, jetzt schon der uns gewordenen, vorerwähnten Einladung nachzukommen.

Der Erhöhung des Ausfuhrzolles auf Holz liegt unzweifelhaft die Absicht zu Grunde, die Ausfuhr dieses nothwendigen Lebensbedürfnisses zu erschweren und dadurch einerseits auf die Preise desselben einzuwirken, andererseits dem übertriebenen Holzschlag und der zunehmenden Entwaldung, namentlich der Berggegenden, nach Thunlichkeit zu steuern. Ein solches Ziel spricht zu deutlich für sich selbst, als daß es nothwendig erscheinen sollte, zu dessen Gunsten noch etwas beizusetzen. Wir anerkennen daher auch vollständig die Nothwendigkeit und Nützlichkeit desselben, die Niemand bestreiten

kann. Es fragt sich somit nur, ob durch die vorgeschlagenen Mittel dieses Ziel wirklich werde erreicht werden. Unser gegenwärtiger Bericht hat sich demnach hauptsächlich mit dieser Seite der Frage zu beschäftigen.

Die dermaligen Ausfuhrzölle sind folgende:

3 % vom Werthe zahlt:

Holz, gesägtes oder geschnittenes; vorgearbeitetes Nutzholz.

5 % vom Werthe zahlt:

Holz, rohes, oder nur ganz roh beschlagenes, ohne Ausarbeitung in's Gevierte auf der ganzen Länge; Flößholz, gemeines.

Brennholz wird verhältnißmäßig wenig ausgeführt; die Hauptausfuhr konzentriert sich auf Sägewaare und großes Bauholz, das meistens noch, bis es auf seinen Konsumtionsplätzen anlangt, weit von unserer Gränze weg transportiert wird, dort dann aber auch einen viel höhern Werth hat, als denjenigen, auf dessen Grundlage die Verzollung vorgenommen wird. Soll demnach die Maßregel der Erhöhung des Ausfuhrzolles auf Holz von wirklichem Erfolg sein, d. h. soll sie die Holzausfuhr wesentlich beschränken, so muß die Erhöhung eine sehr bedeutende werden, da sie sonst einfach die Holzpreise des Auslandes steigern und den Werth des Holzes in der Schweiz vermindern würde, ohne die Ausfuhr zu hemmen. Der zukünftige Ausfuhrzoll müßte also die Höhe eines förmlichen Prohibitivzolles an sich tragen; dann nur könnte er auf die Ausfuhr fühlbar rückwirken, die, bei den großen Bedürfnissen unsers westlichen Nachbarn namentlich, so lange fort dauern wird, bis die Schweiz. Zölle denjenigen Transportkosten gleichkommen, welche erforderlich sind, um das Holz aus andern Ländern herbeizuschaffen.

Angenommen nun, es sei wirklich möglich, die Ausfuhr des Holzes durch Erhöhung des Ausfuhrzolles mehr oder weniger zu beschränken, so fragt es sich weiter: Wie gestalten sich alsdann die Verhältnisse im Lande selbst? Wird dadurch der Holzschlag in beachtenswerthen Proportionen vermindert? Denn erst dadurch wäre dem Uebel der zunehmenden Entwaldung an seiner Wurzel gesteuert. Die Meinungen hierüber sind getheilt, und es steht zu hoffen, daß die gegenwärtig angehobene Expertise auch über diesen Punkt Licht verbreiten werde. Eines dagegen ist mit Sicherheit anzunehmen, daß bei verminderter Ausfuhr die Holzpreise im Lande fallen, im gleichem Verhältnisse aber auch die Holzkonsumtion wieder steigen und die Einfuhr von andern Brennstoffen, wie namentlich von Steinkohle, Koke u. s. w. abnehmen wird.

Durch die hohen Holzpreise in der Schweiz ist nämlich in den letzten Jahren die Einfuhr anderer Brennstoffe außerordentlich gestiegen; eine Menge Fabriken und andere große Brennstoffkonsumenten haben sich auf den Gebrauch der Steinkohlen eingerichtet und verwenden demnach ein entsprechendes Quantum Holz weniger. Die nachfolgenden Zahlen sind geeignet, hierüber sich ein Urtheil zu bilden.

Es wurden folgende Quantitäten Koke, Torf, Braunkohle und Steinkohle eingeführt:

im Jahr 1855	Zentner	480,605
" " 1856	"	557,880
" " 1857	"	783,720
" " 1858	"	1,090,950
" " 1859	"	1,561,305

Diese Einfuhr hat sich also in den letzten 5 Jahren mehr als dreifacht, ein Verhältniß, das nur günstig auf den Holzbestand der Schweiz zurückwirken kann, besonders in Verbindung mit dem weitern günstigen Momente, daß, wie wir sogleich sehen werden, die Holzausfuhr eher in der Abnahme als im Steigen begriffen ist.

Nach den Zolltabellen stellt sich nämlich die Holzausfuhr der letzten fünf Jahre wie folgt:

Im Jahr 1855

an zu 3% vom Werth verzolltem Holz, für einen Werth von	Fr. 1,977,688
" 5% " " " " " " " " " "	" 2,665,529
Gesammtausfuhr im Jahr 1855	Fr. 4,643,217

Im Jahr 1856

an zu 3% vom Werth verzolltem Holz, für einen Werth von	Fr. 2,243,357
" 5% " " " " " " " " " "	" 4,216,945
Gesammtausfuhr im Jahr 1856	Fr. 6,460,302

Im Jahr 1857

an zu 3% vom Werth verzolltem Holz, für einen Werth von	Fr. 1,990,548
" 5% " " " " " " " " " "	" 2,989,370
Zusammen im Jahr 1857	Fr. 4,979,918

Im Jahr 1858

an zu 3% vom Werth verzolltem Holz, für einen Werth von	Fr. 1,890,407
" 5% " " " " " " " " " "	" 2,444,504
Zusammen im Jahr 1858	Fr. 4,334,911

Im Jahr 1859

an zu 3% vom Werth verzolltem Holz, für einen Werth von	Fr. 1,752,760
" 5% " " " " " " " " " "	" 2,037,633
Zusammen im Jahr 1859	Fr. 3,790,393

Die Holzausfuhr steht somit gegenwärtig merklich unter den Beträgen von 1855 und hat nur im Jahr 1856 eine ausnahmeweise hohe Summe erreicht.

Nachdem wir dargethan haben, daß, um der Holzausfuhr aus der Schweiz wesentlich zu steuern, die Erhöhung des Ausfuhrzolles eine sehr beträchtliche sein müßte, kommen wir zu den weiteren Fragen: Welchen Einfluß würde eine nur mäßige Erhöhung, z. B. eine Verdoppelung des Ausfuhrzolles auf die Holzausfuhr üben? Welches Mehrerträgniß an Zöllen wäre von daher zu erwarten? und wie würde sich die Verwendung eines solchen Mehrerträgnisses auf die Wiederbewaldung der Berge in der Praxis gestalten?

Eine nur mäßige Erhöhung des Ausfuhrzolles, selbst wenn sie bis zur Verdoppelung des jetzigen Zolles anstiege, würde voraussichtlich wenig auf das Quantum des auszuführenden Holzes einwirken, indem in dieser Beziehung das Ausland zu sehr von uns abhängig ist. Es dürfte demnach nicht schwer halten, auf diesem Wege ein Mehrerträgniß der Ausfuhrzölle auf Holz von vielleicht Fr. 150,000 jährlich zu erzielen, von welcher Summe anzunehmen ist, daß sie größtentheils noch dem ausländischen Konsumenten und weniger dem Holzproduzenten zu Lasten fallen würde. Je mehr man aber die Ausfuhrzölle steigerte, desto stärker träfe die Maßregel dann den Holzproduzenten selbst, der, um verkaufen zu können, sich nach und nach gezwungen sehen würde, seine Verkaufspreise zu ermäßigen. Es ist anzunehmen, daß, von einem gewissen, nicht voraus zu bestimmenden Höhepunkte der Ausfuhrzölle an, eine noch weitergehende Steigerung dieser Zölle alsdann rasch auf eine progressivte Verminderung des Quantums der Holzausfuhr einwirken würde; in gleicher Progression stünde eine Einnahmeverminderung in Aussicht, und wir glauben, daß deshalb die vorbezeichnete Summe von Fr. 150,000 jährlich wohl die höchste sein dürfte, welche, ohne Mehrbelastung des eigenen Landes, über die gegenwärtigen Einnahmen hinaus von den Ausfuhrzöllen auf Holz erhoben werden könnte.

Auf die ganze Schweiz vertheilt sind nun aber Fr. 150,000 ein sehr kleiner Betrag, doppelt klein, wenn alle die voraussichtlich sich erhebenden Ansprüche befriedigt werden sollten; in keinem Falle aber genügen sie auch nur annähernd, um der Entholzung der Alpen in einem irgendwie erheblichen Maße entgegen zu wirken. Ohne hier die vielen Schwierigkeiten näher ausführen zu wollen, welche der Verwirklichung einer solchen Maßregel entgegenstehen würden, müssen wir, nach dem Vorgesagten und dahin aussprechen, daß, so schön an sich der Gedanke ist, durch einen Theil der Zollerträgnisse auf Holz der Entwaldung der Hochgebirge entgegenwirken zu wollen, in der Praxis die Sache sich wesentlich anders gestalten dürfte, die Vollziehung eine schwierige sein und der erzielte Nutzen in keinem Verhältniß zu dem vorhandenen Uebel stehen würde.

Unvorgreiflich des zu erwartenden Experten-Gutachtens kann gesagt werden, daß wohl nur durch eine zeitgemäße, strenge Forstgesetzgebung nach

und nach den vorhandenen Hauptschäden zu steuern sei. Dazu braucht es aber eine große Opferwilligkeit der gegenwärtigen Generation, die sich entschließen müßte, die auf diesem Felde von ihr und ihren Vorfahren begangenen Sünden zu Gunsten der Nachkommen durch große Einschränkungen abzubüßen. Wir haben bereits viele Beispiele, daß in neuere Zeit in dieser Richtung Wesentliches geleistet wird, und halten auch dafür, die Bevölkerung derjenigen Kantone, in denen die Forstgesetzgebung und Forstwirtschaft noch so Vieles zu wünschen übrig läßt, einmal belehrt und überzeugt, werde nicht weniger Gemein Sinn an den Tag legen als diejenige anderer, mehr fortgeschrittener Kantone.

Wir schließen mit dem Antrage, es sei für dormalen nicht räthlich, in eine Erhöhung des Ausfuhrzolles auf Holz und Verwendung des dahierigen Erlöses auf Bepflanzung der Hochgebirge einzutreten.

Bei diesem Anlasse versichern wir Sie, Tit., unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 19. November 1860.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

F. Frenk-Herosee.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Aus den Verhandlungen des Schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 23. November 1860.)

Mit Zuschrift vom 20. dieß erklärt die Regierung des Kantons Zug, daß sie Namens ihres Standes der zwischen der Mehrzahl der eidgenössischen Stände und dem Königreich Württemberg unterm 20. und 24. Oktober d. J. getroffenen Uebereinkunft, betreffend gegenseitige Vergütung geleisteter Unterstützungen *), nunmehr auch beitrete.

*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band VI, Seite 611.

Botschaft des Bundesrathes an den schweiz. Nationalrath, betreffend Erhöhung des Ausfuhrzolles auf Holz. (Vom 19. November 1860.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1860
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	60
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.11.1860
Date	
Data	
Seite	251-255
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 225

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.